

Gesetz vom, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 geändert wird (Gemeindewahlordnungsnovelle 1995)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Gemeindewahlordnung 1992, LGBL. Nr. 54, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 10/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Amt des Mitgliedes einer örtlichen Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der im Amtsbereich der Gemeindewahlbehörde seinen Wohnsitz (§ 17) hat."

2. § 16 lautet:

"§ 16

Wahlberechtigung

(1) Zur Wahl des Gemeinderates sind alle Männer und Frauen wahlberechtigt, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind und diese Angehörigen nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBL.Nr., in der jeweils geltenden Fassung, in die Gemeinde-Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen sind, am Stichtag oder zwischen Stichtag und dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz (§ 17) haben.

(2) Zur Wahl des Bürgermeisters sind alle nach Abs. 1 wahlberechtigten Männer und Frauen berechtigt, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Ob die Voraussetzungen der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Eintragung von Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz und des Nichtausschlusses vom Wahlrecht vorliegen, ist nach dem Stichtag (§ 3) zu beurteilen."

3. § 17 lautet:

"§ 17

Wohnsitz
(Verfassungsbestimmung)

(1) Der Wohnsitz einer Person im Sinne dieses Gesetzes ist jedenfalls an dem Ort begründet, an dem sie ihren Hauptwohnsitz hat.

(2) Liegt ein Hauptwohnsitz im Burgenland nicht vor, so ist der Wohnsitz einer Person im Sinne dieses Gesetzes auch an dem Ort begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diesen zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen, familiären oder gesellschaftlichen Lebensverhältnisse gemacht hat, wobei zumindest zwei dieser Kriterien erfüllt sein müssen. Dabei genügt es, daß der Ort nur bis auf weiteres zu diesem Mittelpunkt frei gewählt worden ist.

(3) Ein Wohnsitz gilt jedenfalls dann nicht als begründet, wenn der Aufenthalt

1. bloß der Erholung oder Wiederherstellung der Gesundheit dient,
2. lediglich zu Urlaubszwecken gewählt wurde oder
3. aus anderen Gründen offensichtlich nur vorübergehend ist."

4. § 19 lautet:

"§ 19

Wählbarkeit

(1) In den Gemeinderat wählbar sind alle gemäß § 16 wahlberechtigten Männer und Frauen, die am Stichtag (§ 3) oder zwischen Stichtag und dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Bewerber für die Wahl zum Gemeinderat, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, haben im Zuge der Einbringung der Wahlvorschläge (§ 31) schriftlich zu erklären, daß sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ihre Wählbarkeit bei Kommunalwahlen nicht verloren haben. Hegt die Gemeindewahlbehörde Zweifel am Inhalt einer solchen Erklärung, so kann sie den betreffenden Bewerber auffordern, eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates vorzulegen, in der bestätigt wird, daß er in diesem Mitgliedsstaat seine Wählbarkeit bei Kommunalwahlen nicht verloren hat oder daß dieser Behörde ein solcher Verlust nicht bekannt ist.

(3) Zum Bürgermeister wählbar sind alle nach Abs. 1 wählbaren Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen."

5. § 20 Abs. 1 lautet:

"(1) Von den Gemeinden ist entsprechend den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBI. Nr., in der jeweils geltenden Fassung, eine ständige Evidenz der Wahlberechtigten zu führen."

6. § 20 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtag (§ 3) seinen Wohnsitz (§ 17) hat."

7. § 23 Abs. 1 lautet:

"(1) Innerhalb der Einsichtsfrist (§ 21 Abs. 1) kann jeder österreichische Staatsbürger und jeder Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in der Gemeinde in Anspruch nimmt, unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter mündlich oder schriftlich Einspruch erheben."

8. § 30 Abs. 3 erster und zweiter Satz lauten:

"(3) Wahlberechtigte, die infolge Bettlägerigkeit aus Alters-, Krankheits- oder sonstigen Gründen unfähig sind, ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben, können mit Bewilligung der Gemeinde ihr Wahlrecht vor einer Sonderwahlbehörde jener Gemeinde, von der der Wahlberechtigte nach seinem Wohnsitz (§ 17) in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, ausüben. Die Erteilung der Bewilligung ist spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich bei jener Gemeinde zu beantragen, von der der Wahlberechtigte nach seinem Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde."

9. § 31 Abs. 4 Z 1 lautet:

"1. die Bezeichnung der wahlwerbenden Partei in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;"

10. Dem § 31 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Ferner sind dem Wahlvorschlag allfällige Erklärungen gemäß § 19 Abs. 2 anzuschließen."

11. § 43 Abs. 3 Z 4 lautet:

"4. von Wahlwerbern die erforderliche Bescheinigung gemäß § 19 Abs. 2 oder die Erklärungen gemäß § 31 Abs. 5 nicht vorliegen."

12. § 94 Abs. 1 lautet:

"(1) Stimmberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger, die am Stichtag (§ 93 Abs. 2 Z 2) das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen."

Artikel II

Artikel I Z 2, 4, 7, 10 und 11 ergehen in Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ABl. 1994 Nr. L 368/38.

Artikel III

(Verfassungsbestimmung)

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

1. Die Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, bestimmt, daß alle Unionsbürger, unabhängig davon, ob sie Staatsangehörige des Wohnsitzmitgliedsstaates sind oder nicht, dort ihr aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen unter den gleichen Bedingungen ausüben können.
2. Art. 151 Abs. 9 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 504/1994 läßt es den Ländern offen, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 in den landesgesetzlichen Vorschriften den Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Wohnsitz" zu ersetzen; tut der Landesgesetzgeber dies nicht, tritt von Verfassungs wegen anstelle des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" jeweils der Begriff "Hauptwohnsitz". Das Wahlrecht zum Landtag oder zum Gemeinderat würde sich jedoch - solange die Landesgesetze nicht den Hauptwohnsitz oder den Wohnsitz bestimmen - nach dem ordentlichen Wohnsitz richten.
3. Der Entwurf eines Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes sieht - unabhängig von der Führung einer Bundes-Wählerevidenz nach dem Wählerevidenzgesetz 1973 - die Einrichtung einer Landes-Wählerevidenz und einer Gemeinde-Wählerevidenz vor. Die Gemeindewahlordnung 1992 verweist derzeit ausschließlich auf die Bundes-Wählerevidenz.
4. Unterschiedliche Regelung der Kurzbezeichnung der wahlwerbenden Parteien im Vergleich zur Nationalrats-Wahlordnung 1992 sowie zum derzeit bereits in Begutachtung befindlichen Entwurf einer Landtagswahlordnung 1995.

Ziel:

1. Einräumung des aktiven und passiven Wahlrechtes zum Gemeinderat auch an alle Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.
2. Ersetzung des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" in der Gemeindewahlordnung 1992 durch den Begriff "Wohnsitz" im Sinne der erwähnten verfassungsgesetzlichen Ermächtigung.
3. Änderung des Verweises auf die Bundes-Wählerevidenz durch Bezugnahme auf das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz.
4. Harmonisierung der Regelung über die Kurzbezeichnung der wahlwerbenden Parteien mit den diesbezüglichen Bestimmungen in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 und dem Entwurf einer Landtagswahlordnung 1995.

Lösung:

Entsprechende Novellierung der Gemeindewahlordnung 1992.

Kosten:

Derzeit haben ca. 1.300 Unionsbürger ohne österreichische Staatsbürgerschaft ihren Wohnsitz im Burgenland. Durch den Vollzug des vorliegenden Entwurfes werden dem Land mithin nur geringfügige Mehrkosten entstehen.

EU-Konformität:

Der vorliegende Entwurf steht nicht im Widerspruch zu EU-Regelungen; insbesondere soll damit die erwähnte Richtlinie umgesetzt werden.

Erläuterungen

1. In der am 21. Dezember 1994 kundgemachten B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 1013, wurde im Art. 117 Abs. 2 B-VG die Voraussetzung dafür geschaffen, daß durch die Landesgesetzgebung auch Staatsbürgern anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union das aktive und passive Wahlrecht zu den Gemeindevertretungen eingeräumt werden kann.

Der Rat der Europäischen Union hat am 19. Dezember 1994 die entsprechende Richtlinie über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, beschlossen.

Wie in dieser Richtlinie in den Erwägungsgründen ausdrücklich hervorgehoben wird, stellt der Vertrag über die Europäische Union eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar. Die Union hat insbesondere die Aufgabe, die Beziehungen zwischen den Völkern der Mitgliedsstaaten kohärent und solidarisch zu gestalten. Zu ihren Grundzielen gehört es, den Schutz der Rechte und Interessen der Staatsangehörigen ihrer Mitgliedsstaaten durch die Einführung einer Unionsbürgerschaft zu stärken.

Einen Aspekt der Anwendung und Umsetzung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zwischen in- und ausländischen Unionsbürgern bildet das im Art. 8b Abs. 1 des EG-Vertrages vorgesehene aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedsstaat. Die Anwendung dieses Art. 8b Abs. 1 des EG-Vertrages setzt keine globale Harmonisierung der Wahlrechtsordnungen der Mitgliedsstaaten voraus. Er zielt im wesentlichen darauf ab, die Bedingungen der Staatsangehörigkeit aufzuheben, an die zur Zeit in den meisten Mitgliedsstaaten die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes geknüpft ist.

Die Unionsbürger dürfen keinen besonderen Voraussetzungen unterworfen sein, um das Wahlrecht zu den Kommunalvertretungen ausüben zu können. So bestimmt Art. 3 der Richtlinie 94/80/EG folgendes:

"Jede Person, die am maßgeblichen Tag

- a) Unionsbürger im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags ist und,
- b) ohne die Staatsangehörigkeit des Wohnsitzmitgliedsstaates zu besitzen, die Bedingungen erfüllt, an die die Rechtsvorschriften dieses Staates das aktive und das passive Wahlrecht seiner Staatsangehörigkeit knüpfen,

besitzt das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedsstaat gemäß dieser Richtlinie."

Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie stellt es den Mitgliedsstaaten frei, das passive Wahlrecht für den Leiter des Exekutivorganes (Bürgermeister), seines Vertreters (Vizebürgermeister) oder eines Mitgliedes des leitenden kollegialen Exekutivorganes (Gemeindevorstand, Stadtsenat) den eigenen Staatsangehörigen vorzubehalten. Durch den vorliegenden Entwurf soll allen Unionsbürgern - mit Ausnahme der Wahl des Bürgermeisters - neben dem aktiven Wahlrecht auch das passive Wahlrecht zuerkannt werden.

Dies macht es erforderlich, diejenigen Bestimmungen in der Gemeindewahlordnung 1992, die die Voraussetzungen des aktiven und passiven Wahlrechtes regeln (§ 16 Abs. 1, § 19), dahingehend zu ergänzen, daß das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum Mitglied des Gemeinderates auch allen Angehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union zukommt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß Art. 117 Abs. 6 B-VG in der derzeit geltenden Fassung ausländische EU-Bürger von der Direktwahl des Bürgermeisters ausschließt.

Von Bedeutung ist ferner Art. 9 Abs. 2 der erwähnten Richtlinie, wonach der Wohnsitzmitgliedsstaat verlangen kann, daß der Wahlwerber selbst das Vorliegen seiner passiven Wahlberechtigung bei Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedsstaat bestätigt; bestehen

Zweifel an der Richtigkeit einer solchen Erklärung, kann die Gemeindewahlbehörde den Auftrag zur Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Behörde im Wohnsitzmitgliedsstaat erteilen. Dem wird durch die Regelung des § 19 Abs. 2 entsprochen.

Schließlich bestimmt Art. 14 der Richtlinie, daß die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Rechtsvorschriften bis zum 1. Jänner 1996 zu erlassen und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen haben. Weiters sind die Mitgliedsstaaten dazu verhalten, in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die Richtlinie Bezug zu nehmen, die dieser Materie zu Grunde liegt.

2. Sowohl die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes als auch die Lehre vertreten die Auffassung, daß - wenn auch nur in Ausnahmefällen - ein "ordentlicher Wohnsitz", wie er in verschiedenen Rechtsvorschriften als Anknüpfungspunkt gewählt wurde, hinsichtlich einer Person auch für mehrere Orte gegeben sein kann.

Der Verfassungsgesetzgeber hat sich mit der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 504/1994 dazu entschlossen, (grundsätzlich) einen "einheitlichen Wohnsitzbegriff" einzuführen. Dementsprechend wurde in Art. 6 Abs. 2 B-VG der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt.

Besondere Bedeutung hat im gegebenen Zusammenhang Art. 151 Abs. 9 B-VG in der Fassung der eben zitierten B-VG-Novelle. Dieser hat, soweit er hier von Bedeutung ist, folgenden Wortlaut:

"(9) ... In den Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 der Begriff 'ordentlicher Wohnsitz' in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff 'Hauptwohnsitz' in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt, sofern der Begriff 'ordentlicher Wohnsitz' nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 durch den Begriff 'Wohnsitz' ersetzt wird; vom 1. Jänner 1996 an darf der Begriff 'ordentlicher Wohnsitz' in den Rechtsvorschriften des Bundes und

der Länder nicht mehr verwendet werden; solange die Landesgesetze nicht vorsehen, daß sich das Wahlrecht zum Landtag oder zum Gemeinderat nach dem Hauptwohnsitz oder nach dem Wohnsitz bestimmt, richtet es sich nach dem ordentlichen Wohnsitz. ..."

Dementsprechend soll - wie auch im Entwurf einer Novelle zur Burgenländischen Gemeindeordnung - in der Gemeindewahlordnung 1992 bestimmt werden, daß für das aktive und passive Wahlrecht zum Gemeinderat und zur Wahl des Bürgermeisters der Wohnsitz maßgeblich ist (§ 16 Abs. 1).

Die nähere Definition des Wohnsitzbegriffes ist gemäß dem erwähnten Entwurf einer Gemeindeordnungsnovelle der Regelung durch die Gemeindewahlordnung vorbehalten. Mit der vorgesehenen Neuregelung des § 17 soll - analog zu § 24 des Entwurfes einer Landtagswahlordnung 1995 - sichergestellt werden, daß Personen, die zwar überwiegend außerhalb des Burgenlandes wohnhaft sind, jedoch tiefgehende Anknüpfungspunkte zu wirtschaftlichen, beruflichen, familiären oder gesellschaftlichen Lebensverhältnissen in einer burgenländischen Gemeinde haben, nicht vom Wahlrecht zum Gemeinderat bzw. zur Wahl des Bürgermeisters ausgeschlossen sind. Zu denken ist dabei etwa an Pendler oder Studenten, die ihre Arbeits- bzw. Studienzeite (unter der Woche) außerhalb des Burgenlandes verbringen, am Wochenende jedoch in ihrer burgenländischen Heimatgemeinde intensive Kontakte, insbesondere familiärer und gesellschaftlicher, aber auch etwa wirtschaftlicher Art pflegen. Nicht wünschenswert ist es jedoch, Personen das Wahlrecht zum Gemeinderat bzw. zur Wahl des Bürgermeisters einzuräumen, deren mangelnder Nahebezug zu einer burgenländischen Gemeinde dies aus offenkundigen Gründen nicht rechtfertigt. § 17 Abs. 3 der Gemeindewahlordnung 1992 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes schließt mithin insbesondere die sogenannten "Zweitwohnsitzinhaber", und zwar im Ergebnis diejenigen, die keinen ausreichenden Nahebezug zu einer Gemeinde im Burgenland im Sinne der in Abs. 2 genannten Kriterien vorweisen können, von der Zuerkennung der Wohnsitzzeigenschaft aus.

Ferner soll im § 5 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 der Begriff "Wohnsitz" eingeführt werden.

3. In der Landtagswahlordnung 1995 soll für den Fall, daß der Stichtag vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl liegt, hinsichtlich des Wahlalters vorgesehen werden, daß Männer und Frauen, die zwischen dem Stichtag und dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. bzw. 19. Lebensjahr vollenden, wahlberechtigt bzw. wählbar sind. Gemäß Art. 117 Abs. 2 B-VG dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen werden als in der Wahlordnung zum Landtag. In den §§ 16 Abs. 1 und 19 Abs. 1 dieses Entwurfes war daher eine analoge Regelung vorzusehen.

4. § 20 Abs. 1 der Gemeindewahlordnung 1992 verweist auf die nach dem Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl.Nr. 601, zu führende Bundes-Wählerevidenz.

Der Entwurf eines Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes sieht - unabhängig von der Führung dieser Bundes-Wählerevidenz - die Einrichtung einer Landes-Wählerevidenz und einer Gemeinde-Wählerevidenz vor.

Es erscheint zweckmäßig, die erwähnte Bestimmung dahingehend zu ändern, daß anstelle des Verweises auf die Bundes-Wählerevidenz eine Bezugnahme auf das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz erfolgen soll.

5. Im Sinne einer Harmonisierung mit der Nationalrats-Wahlordnung 1992 und dem Entwurf einer Landtagswahlordnung 1995 wird nunmehr auch in § 31 Abs. 4 Z 1 der Gemeindewahlordnung 1992 mit dem Nebensatz "die ein Wort ergeben können" ausdrücklich klargestellt, daß die allfällige Kurzbezeichnung für eine wahlwerbende Partei auf ihrem Wahlvorschlag auch einen Wortsinn ergeben darf.